

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 15.07.2019</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es können keine Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.</p>	<p>Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Verkehrsflächen sind innerhalb des Plangebietes keine aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ohnehin müssten die Maßnahmen durch den Erschließungsträger realisiert werden, weil das Plangebiet an die Verkehrsflächen heranrückt und damit die Lärmimmissionen verursacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Schreiben vom 12.07.2019</p> <p>Das o.g. Vorhaben liege über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ im Eigentum der EBV Gesellschaft.</p> <p>Der Vorhabensbereich sei von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, be-</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Lage des Plangebiets über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III“ sowie die Auswirkungen auf die Grundwasserabsenkungen werden nachrichtlich als Hinweis unter 4. „Bergbau“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen be-</p>	<p>Den Stellungnahmen bezüglich Bergbau und Grundwasserverhältnisse wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>dingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werden Anfragen an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband empfohlen.</p>	<p>dingt durch den Braunkohletagebau werden ebenfalls nachrichtlich als Hinweis unter 5. „Grundwasserhältnisse“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 26.07.2019</p>		

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen würden Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Insbesondere existiere ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage). Es werde eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigegeführten Karte sowie der konkreten Verdachte empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolge über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, seien diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise werde um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. werde zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Es wird innerhalb der textlichen Festsetzungen unter Hinweise 1. „Kampfmittel“ bereits auf Kampfmittel hingewiesen. Der Hinweis wird dahingehend ergänzt, dass ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges besteht. Es wird eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>4. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen Schreiben vom 07.08.2019</p>		

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Da in den aktuelle Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, werde angeregt, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Alternativ bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	<p>Auf Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird die Höhe der externen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden die externen Kompensationsmaßnahmen geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 08.08.2019</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Grundsätzlich bestehe Interesse, das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten. Es werde um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren gebeten.</p>	<p>Die Bereitschaft, ein glasfaserbasiertes Kabelnetz zu verlegen, wird begrüßt. Das Kabel kann innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Die entsprechende Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6. Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 13.08.2019</p>		

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Erdbebengefährdung Übereinstimmend mit den Ausführungen der Begründung sei das Plangebiet der Erdbebenzone 3 / S zuzuordnen. Ergänzend werde darauf hingewiesen, dass Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, als Stand der Technik zu berücksichtigen seien. Dies betreffe insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungswerte werde ausdrücklich hingewiesen.</p>	<p>In der Begründung wird unter 6. „Sonstige Hinweise“ bereits auf die Erdbebenzone hingewiesen. Dieser Textabschnitt wird um die zusätzlichen Hinweise des Geologischen Dienstes bezüglich der relevanten DIN-Vorschriften ergänzt. Zusätzlich wird der Hinweis auf die Erdbebengefährdung als Hinweis unter 6. „Erdbebengefährdung“ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Baugrund Im Plangebiet steht quartärzeitlicher Löss mit etwa 5 Metern Mächtigkeit an. Darunter folgen Sande und Kiese der Hauptterrasse. Nach den vorliegenden Unterlagen quert die Oststörung das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten. Diese Störung sei nicht seismisch aktiv.</p>	<p>Die Informationen zum Baugrund werden in die Begründung unter 5. „Umweltbelange“ und den Umweltbericht unter 2.1.3 „Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser“ aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Es könne zu Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen aufgrund des Braunkohlebergbaus kommen. Zur Klärung dieser Frage-</p>	<p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme abge-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>stellung und der genauen Lage der o. g. Störung werde empfohlen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Für das weitere Verfahren werde empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 50 000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung.</p> <p>Außerdem werde empfohlen, die genannten Bodenkartierungen für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht zu nutzen als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen.</p> <p>Es sei ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit betroffen. Darüber hinaus weise der Boden sich</p>	<p>geben.</p> <p>Die genannten Dienste für Bodenkartierungen wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes insbesondere bezüglich des Schutzgutes Boden entsprechend berücksichtigt. Die Beurteilung der Bodenqualität wird in die Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages einbezogen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>durch einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion aus. Ein dementsprechender flächen- und bodenfunktionsbezogener Ausgleich sei anzustreben.</p>		
<p>7. Kreis Heinsberg Schreiben vom 23.07.2019</p> <p>Brandschutz Gegen die Planungen bestehe seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es werde darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen seien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für den o. g. Bebauungsplan sind 120-140m Hydrantenabstände erforderlich. <p>Es werde auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Weiterhin ergebe sich der Löschwasserbedarf aus den entsprechenden Richtwerten. <ol style="list-style-type: none">3. Die Bebauung der Grundstücke sei so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.	<p>Die Abstände der Hydranten und die Richtwerte für den Löschwasserbedarf sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Diese genannten Aspekte werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Nachweis der Einsatzmöglichkeit von Feuerlösch- und Rettungsgeräten erfolgt im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Da innerhalb des Plangebietes keine überbaubare Fläche mehr als 50,00 m von den öffentlichen Verkehrsflächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sei eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt sei gemäß § 5 BauO NRW herzurichten.</p> <p>Kurvenradien seien entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr seien so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster seien zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies sei insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p>	<p>entfernt liegt, sind keine Feuerwehzufahrten und keine Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge erforderlich.</p> <p>Die Regelungen unter 5. bis 8. sind ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die entsprechende Berücksichtigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten werde der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weise im Rahmen des demographischen Wandels darauf hin, dass der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werde. Das liege zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehe mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<p>8. Kreis Heinsberg Schreiben vom 16.08.2019</p>		

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan Nr. 117 bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Immissionsschutz: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen seien gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungsstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen werde, könne dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials nicht entnommen werden.</p> <p>Die Begründung zum „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ stelle ohne gutachterlichen Nachweis in Kapitel 5 (Umweltbelange, S. 13) fest, dass „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113 wurde von dem Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen, Mai 2017 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Als Emittenten galten zum einen die vorgenannte Windenergieanlage, zum anderen der Sportplatz Loherhof mit einer Vielzahl einzelner Anlagen. Es galt zu untersuchen, ob die durch die vorgenannten Anlagen bzw. Aktivitäten auftretenden Geräusche die Lautstärkerichtwerte an den nächstgelegenen Bebauungen im Plangebiet einhalten können. Nach dem Gutachten ergibt sich aus der Windenergieanlage eine Geräuschbelastung sowohl tags als nachts von 38,5 dB (A). Die Belastung aus dem Sportpark liegt bei 45,3 dB(A) tags und 36,0 dB (A) nachts. Somit werden die zulässigen Lautstärkerichtwerte sowohl nach TA-Lärm wie auch nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung deutlich unterschritten. Bei den Prognoseansätzen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>soweit gewahrt werden“. Dazu berufe sich die Begründung auf ein schalltechnisches Gutachten, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 113 - Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels“ und westlich des Pater-Briersweges“ erstellt wurde. Das Gutachten liege den Antragsunterlagen nicht bei.</p> <p>Bereits in der Verfahrensbeteiligung zur „72. FNP-Änderung Stadt Geilenkirchen“ sowie zum „Bebauungsplan Nr. 113 - Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels“ und westlich des „Pater-Briers-Weges“ habe die Untere Umweltschutzbehörde immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert. Ursächlich für die Bedenken sei ein nicht plausibler Nachweis gesunder Wohnverhältnisse im Zusammenhang mit der nur 480 m von der B-Plangrenze entfernten Windenergieanlage (WEA) „Südwind N3127“. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken der Unteren Umweltschutzbehörde wurden damals von der Stadt Geilenkirchen weggewogen.</p> <p>WEA sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen hinsichtlich der Beurteilung von Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die von der Windenergieanlage</p>	<p>handelt es sich um Maximalwerte und eine sogenannte Worst-Case-Betrachtung.</p> <p>Da bereits für den Bereich des nördlich gelegenen Bebauungsplan Nr. 113 die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden, kann für den noch südlicher gelegenen Bebauungsplan Nr. 117 eine noch deutlichere Unterschreitung der Richtwerte prognostiziert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die besagte WEA in 550 m Entfernung zum nächstgelegenen Baufenster des Bebauungsplanes Nr. 117 liegt. Die Windkraftanlage wurde 1994 genehmigt und weist eine Gesamthöhe von ca. 65 m und eine Leistung von 270 kW auf. Laut Deutschem Wetterdienst liegt nur 5 % des Jahres Nordwestwind in dieser Region vor. Lediglich innerhalb dieser Zeitspanne können Geräusche Richtung Wohngebiet getragen werden.</p> <p>Das seinerzeit erstellte schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Arbeits- und Umweltschutz Franzen, Geilenkirchen Mai 2017, wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der geplanten Wohngebäude demnach bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung in Allgemeinen Wohngebieten der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen. tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)</p> <p>Den Anforderungen der TA Lärm für die „Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose“ (Anhang A.2 der TA Lärm) wurde das schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 113 nicht gerecht. Auch wurden in dem Gutachten emissionskennzeichnende Daten eines anderen WEA-Typs verwendet. Eine überarbeitete Immissionsprognose sei der Unteren Umweltschutzbehörde nicht vorgelegt worden und liege auch den aktuellen Antragsunterlagen nicht bei. Der Nachweis gesunder Wohnverhältnisse sei somit nicht erbracht.</p> <p>Gegen das Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 117 - Hünshoven - Am Gut Loherhof II“ bestehen daher immissionsschutzrechtliche Bedenken.</p> <p>Es werde um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. In Form</p>		

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>einer Lärmimmissionsprognose unter Anwendung eines qualitätsgesicherten Ausbreitungsberechnungsprogrammes sei der Nachweis zu erbringen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die o. g. Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Festsetzungen zur Eingrünung des Wohngebietes werden begrüßt. Eine Stellungnahme zum Artenschutz könne erst nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens erfolgen. Erforderlich sei mindestens eine Artenschutzprüfung der Stufe I.</p> <p>Im weiteren Verfahren sei der Eingriff zu bewerten, zu bilanzieren sowie geeignete Maßnahmen und Flächen für die Kompensation zu benennen. Um einen funktionell hochwertigen Ausgleich zu schaffen, empfehle sich die Entwicklung von Streuobstwiesen oder anderen baumbestandenen Wiesen mit Gebüsch- und</p>	<p>Die Artenschutzprüfung Stufe I wurde zwischenzeitlich von dem Büro Michael Straube, Wegberg, Dezember 2019, fertiggestellt und wird der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Gemäß Vorprüfung ist das Vorhaben zulässig. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) ist nicht erforderlich. Da Tötungen und Störungen nicht planungsrelevanter Arten nicht ganz ausgeschlossen werden können, sind Schutzmaßnahmen für häufige Vogelarten notwendig. Diese Schutzmaßnahmen werden innerhalb des Umweltberichtes unter 2.1.2 „Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt“ aufgeführt.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich von dem Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster, Erkelenz, Januar 2020, im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages fertiggestellt und wird der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der erforderliche externe Ausgleich soll vertraglich geregelt werden.</p>	<p>Den Stellungnahmen wird gefolgt.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Heckenelementen oder auch Blühstreifen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es werde jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund sei beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Der externe Ausgleichsbedarf soll durch Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Heinsberg ausgeglichen werden.</p> <p>Für die Einleitung des Niederschlagswassers in die vorhandene bzw. zu erweiternde Versickerungsanlage im nördlichen Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 113 ist die bereits bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zu erweitern. Der entsprechende Antrag wird im Rahmen der Erschließungsplanung gestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>9. Wasserverband Eifel - Rur Schreiben vom 25.07.2019</p> <p>Sofern das Entwässerungskonzept mit Versickerung umgesetzt werde, bestehe seitens des Wasserverbandes Eifel - Ruhr keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept sieht eine Einleitung des Niederschlagswassers in die bestehende bzw. zu erweiternde Versickerungsanlage im nördlichen Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 113 vor. Entsprechende Flächengrößen wurden bereits innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 113 vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 19.08.2019</p> <p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme habe die Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Hierbei gehe man davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 20 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, seien in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - dem Bundesamt zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen sei mit Lärm- und Abgas- Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Es werde darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 4 und WA 5 werden Gebäudehöhen von ca. 10,00 m über Gelände festgesetzt und innerhalb der WA 1 bis WA 3 werden maximale Firsthöhen von ca. 10,50 m über Gelände festgesetzt. Folglich kann eine Gebäudehöhe von 20 m nicht überschritten werden. Eine Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes wird unter 2.1.1 „Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt“ bereits darauf hingewiesen, dass das Bebauungsplangebiet im Einflussbereich des NATO-Flughafens Teveren liegt. Das Plangebiet liegt allerdings außerhalb der Lärmschutzbereiche der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen. (Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen) Erhebliche Belästigungen oder Nachteile im Sinne des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind im Plangebiet nicht zu befürchten. Auf-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 117 der Stadt Geilenkirchen

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (17.07. – 17.08.2019)

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

	grund des bereits bestehenden Flugbetriebes können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.	
--	--	--